

Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 57/2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes					
Berichterstatter:			Regionalplaner Ralf Weidmann		
Bearbeiter:			Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied Tel.: 0251/411-1780 Oberregierungsrat Jörg Knebelkamp Tel.: 0251/411-1721		
Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu					
\boxtimes	TOP	5	der Sitzung der Plar	nungsk	commission am 31.08.2015
	TOP		der Sitzung der Stru	ıkturko	mmission am
	TOP	14	der Sitzung des Reg	gionalr	ates am 21.09.2015
Beschlussvorschlag Der Regionalrat nimmt die Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes zur Kenntnis.					
für die Planungskommission:					
	Zustimmung				Kenntnisnahme
für die Strukturkommission:					
	Zustimmung				Kenntnisnahme
für den Regionalrat:					
	Zustimmung				Kenntnisnahme



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Staatskanzlei NRW Herrn Dr. Epping 40190 Düsseldorf 28. Juli 2015 Seite 1 von 6

Aktenzeichen:

32

Auskunft erteilt:

Herr Weidmann Herr Knebelkamp

Durchwahl: 411-1730 / 1721

Telefax: 411-2525

Raum: 319 / 359

E-Mail:

joerg.knebelkamp @brms.nrw.de

Landesplanung

Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Erlass III B 3 vom 24.06.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Epping,

für die Regionalplanungsbehörde Münster nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

1. Die Absicht, inhaltliche Überschneidungen des Landesplanungsgesetzes mit dem Raumordnungsgesetz aufzulösen und das Verhältnis von Vorschriften des Landesplanungsgesetzes zu solchen des Raumordnungsgesetzes zu klären, wird grundsätzlich begrüßt.

Insbesondere erachte ich es als hilfreich, dass aus den einzelnen Vorschriften des LPIG erkennbar werden soll, ob sie eine Ergänzung oder Abweichung zum ROG zu darstellen.

Es wird begrüßt, dass die vom ROG abweichenden Vorschriften explizit in § 1 Abs. 1 genannt werden sollen. Auch der neue § 16a dürfte zu den Vorschriften gehören, die eine Abweichung darstellen und sollte daher in § 1 Abs. 1 aufgeführt sein.

Es wird empfohlen, Verweisungen auf Vorschriften des Raumordnungsgesetzes nicht zu streichen, weil der Anwender dann leichter den Bezug zwischen der landesrechtlichen Regelung, die an die bundesrechtliche Regelung anknüpft, und der bundesrechtlichen Regelung herstellen kann. Dies gilt zum Beispiel für die Regelungen zur Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen in § 13 LPIG, die an § 10 ROG

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Domplatz 1 - 3 48143 Münster Telefon: 0251 411-0 Telefax: 0251 411-2525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II: (Albrecht-Thaer-Str. 9) Linie 17

Bürgertelefon: 0251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon: 0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00 Konto: 61 820

IBAN: DE24 3005 0000 0000

0618 20

BIC: WELADEDD

Gläubiger-ID DE59ZZZ00000094452



anknüpfen. Diese Anknüpfung wird nun nicht mehr ersichtlich, weil § 10 ROG nicht mehr erwähnt wird.

Seite 2 von 6

Zudem könnte der Hinweis auf den das ROG ergänzenden Charakter dieser Vorschrift sprachlich besser zum Ausdruck gebracht werden. Er lautet: "Der Entwurf des Raumordnungsplans mit seiner Begründung ist ergänzend zum Raumordnungsgesetz für die Dauer ... auszulegen ...". Wörtlich genommen bedeutet dies, dass das Raumordnungsgesetz auszulegen ist und dass die Auslegung des Raumordnungsgesetzes durch die Auslegung des Entwurfs des Raumordnungsplans ergänzt wird. Dies ist jedoch nicht gemeint.

Zusammenfassend wird zu § 13 Abs. 1 LPIG vorgeschlagen, den Ausdruck "ergänzend zum Raumordnungsgesetz" zu streichen und der eigentlichen Regelung den Satz anzufügen: "Die vorgenannten Regelungen gelten ergänzend zu § 10 Raumordnungsgesetz." Damit ist sowohl der ergänzende Charakter geklärt als auch der Bezug zu § 10 ROG.

2. Dass in § 3 Nr. 2 und § 4 Nr. 2 die Begriffe "Ziele und Grundsätze der Raumordnung" durch den Begriff "Erfordernisse der Raumordnung" ersetzt wird und von der Einhaltung der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung gesprochen wird, wird begrüßt.

Es wird vorgeschlagen, diese begriffliche Erweiterung dann durchgängig zu verwenden. In § 32 Abs. 4 (neu) sollte der Ausdruck "maßgeblichen landesplanerischen Ziele" durch den Ausdruck "maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung" ersetzt werden, im gesamten § 34 LPIG sollte der Ausdruck "Ziele der Raumordnung" durch "Erfordernisse der Raumordnung" ersetzt werden und der Begriff der "Anpassung" durch die konkretisierende Formulierung "Einhaltung der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung" ersetzt werden.

3. Zur Neufassung von § 13 möchte ich ergänzend zu dem unter 1. beschriebenen Vorschlag folgende Anregungen machen:

Die Neuformulierung der Regelung für die erneute Auslegung in § 13 Abs. 2 (neu), insbesondere die Klarstellung, dass es sich um eine Abweichung von § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG handelt, wird begrüßt. Der gestrichene Halbsatz, nach dem Stellungnahmen nur einzuholen sind, insoweit wesentliche Änderungen betroffen sind, war jedoch eine sinnvolle Klarstellung und sollte beibehalten werden. Vor allem sollte die Regelung, dass Auslegungsdauer und die Frist zur Stellungnahme (von zwei Monaten) angemessen verkürzt werden können, beibehalten werden. Insbesondere bei kleineren Änderungen des Regionalplans ist für jede erneute Auslegung eine Zwei-Monats-Frist nicht erforderlich.



Alternativ dazu könnten die in Abs. 1 enthaltenen über das ROG hinausgehenden Fristvorgaben entfallen und stattdessen auf § 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 ROG verwiesen werden mit dem Zusatz, dass in Ergänzung zu diesen Regelungen das Beteiligungsverfahren auch dann durchgeführt wird, wenn eine Umweltprüfung nicht durchgeführt wurde. Die vom ROG vorgegebenen Fristen sind häufig bei kleineren Änderungen eines Regionalplans ausreichend; eine Ankündigungsdauer von zwei Wochen wird von Bürgern bisweilen als Hindernis für eine zügige Beteiligung gesehen. Deswegen erscheint die pauschale Vorgabe der Zwei-Monats-Frist für die Öffentlichkeitsbeteiligung und die pauschale Zwei-Wochen-Frist für die Ankündigung überzogen.

Seite 3 von 6

Zusätzlich wird angeregt, die Vorgabe zum Bekanntmachungsorgan in § 13 Abs. 1 zu präzisieren. Sie kann bisher so verstanden werden, dass eine Bekanntmachung einer Regionalplanänderung oder -fortschreibung auch in dem Bekanntmachungsorgan der betroffenen Kreise und kreisfreien Städte bekannt zu machen ist. Dies ist nach hiesiger Einschätzung wohl nicht gewollt. Deswegen sollte hinter dem Ausdruck "im jeweiligen Bekanntmachungsorgan" der Zusatz "der Regionalplanungsbehörde" hinzugefügt werden.

Außerdem rege ich einen Zusatz an, nach dem in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen durch elektronische Übermittlung der Auslegungsunterlagen beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme auf elektronischem Weg aufgefordert werden können.

- 4. In § 14 wird Satz 2 aufgehoben. Dieser Satz lautet: "Mit der Bekanntmachung wird der Raumordnungsplan wirksam." Auch wenn diese Regelung bereits im Raumordnungsgesetz (§ 11 Abs. 1) enthalten ist, erscheint es wünschenswert, die Regelung im LPIG mit diesem Wortlaut beizubehalten, evtl. mit dem Klammerzusatz "(§ 11 Abs. 1 ROG)", weil dann die Rechtsfolge der Bekanntmachung auch bei Anwendung des LPIG offensichtlich wird.
- 5. Nach § 16 Abs. 3 soll für eine Zielabweichungsentscheidung nicht mehr das Einvernehmen der Belegenheitsgemeinde und des regionalen Planungsträgers erforderlich sein, sondern nur noch das herzustellende Benehmen. Damit kann die Zielabweichung auch ohne die Zustimmung der Belegenheitsgemeinde und des regionalen Planungsträgers erfolgen. Die Begründung besagt dazu, dass für die Rechtmäßigkeit der Zielabweichung im ROG Einvernehmenserfordernisse nicht vorgeschrieben sind.

Es wird vorgeschlagen, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.



Mit der bisherigen Regelung wollte der Gesetzgeber dem Träger der Regionalplanung und dem Träger der Bauleitplanung besondere Verfahrensrechte verschaffen. Es erscheint weiterhin sinnvoll, dass der Träger der Regionalplanung selbst bei einer Abweichung von seinem Plan eine maßgebliche Mitwirkung hat. Diese Form der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Entscheidungsfindung hat sich im Regierungsbezirk Münster nachdrücklich bewährt.

Seite 4 von 6

Dasselbe gilt für die Gemeinde, die in ihrem Recht auf Bauleitplanung berührt sein kann. Es geht in diesem Zusammenhang nicht nur um die Rechtsprüfung von Tatbestandsvoraussetzungen (Grundzüge der Planung nicht betroffen und Abweichung raumordnerisch vertretbar), sondern auch um die Ermessenbetätigung, auf die Belegenheitsgemeinde und Regionalrat gerade auch bei kontroversen Planungen und Maßnahmen einen maßgeblichen Einfluss haben sollten.

Zudem fällt bei der vorgesehenen Neuregelung ähnlich viel Arbeits- und Zeitaufwand an wie bisher, weil auch für die Herbeiführung des Benehmens die Voraussetzungen für die Zielabweichung und die Ermessenserwägungen, die zur Zielabweichung führen sollen, dargelegt werden müssen und mit dem Regionalrat erörtert werden müssen.

Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, dass auf der Ebene der Ziele des Landesentwicklungsplans weiterhin das Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien einzuholen ist.

- 6. Nach dem neuen § 16a soll die Landesplanungsbehörde entscheiden können, dass für die Errichtung von Anlagen besonderer Zweckbestimmung des Bundes und des Landes von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann. Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt.
- § 16a LPIG sollte jedoch durch den Zusatz ergänzt werden, dass die Belegenheitsgemeinde stets und der regionale Planungsträger dann anzuhören ist, wenn von Zielen der Raumordnung eines Regionalplans abgewichen werden soll.
- 7. Zur vorgesehenen Neufassung von § 19 LPIG begrüße ich, dass die Berichtspflicht der Regionalplanungsbehörde gegenüber dem Regionalrat von Absatz 1 in Absatz 3 verschoben wurde. Durch die Verschiebung in Absatz 3 passt die Berichtspflicht besser in das Gesamtgefüge von § 19. Kritisch sehe ich, dass sich die Berichtspflicht jetzt nicht mehr auf "das Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens" und "die Anregungen, über die keine Einigung erzielt worden ist" erstrecken soll, sondern auf "alle fristgerecht eingegangene Stellungnahmen und das Ergebnis der Erör-



terung". Damit ist die Berichtspflicht weniger Umfassend formuliert als zuvor.

Seite 5 von 6

Ich rege an, es bei einer umfassenden Berichtspflicht zu belassen und wie folgt zu formulieren:"... über das Erarbeitungsverfahren, insbesondere über alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung." Dies wird der Rolle des Regionalrats als Entscheidungsträger stärker gerecht.

Außerdem sollte in dem gesamten Paragraphen das Wort "Anregung" durch "Stellungnahme" ersetzt werden, um eine sprachliche Vereinheitlichung herbeizuführen.

Die Neuregelung in § 19 Abs. 7, nach der der Regionalrat entscheidet, ob er - und ggf. an welchem Verfahrensschritt - das Regionalplanverfahren wieder aufgreift, um den Einwendungen abzuhelfen, wird begrüßt.

8. § 32 Abs. 3 enthielt bisher die Regelung, dass der Regionalrat von der raumordnerischen Beurteilung zu informieren ist. Diese Regelung soll gestrichen werden.

Ich rege an, es bei der Pflicht zur Information des Regionalrats zu belassen und auf die betreffende Streichung zu verzichten.

In Bezug auf Raumordnungsverfahren halte ich zudem eine Klärung der Divergenz zwischen der Raumordnungsverordnung des Bundes und § 43 DVO-LPIG für erforderlich.

Die Raumordnungsverordnung des Bundes fordert für 19 Planungsfälle ein Raumordnungsverfahren, § 43 DVO-LPIG fordert dies nur für 4 Fälle. Unklar ist, ob § 43 DVO-LPIG zusätzlich zur ROV gilt oder ob der Katalog in § 43 DVO-LPIG abschließend ist und in den dort nicht aufgenommenen Planungsfällen kein Raumordnungsverfahren erforderlich ist.

9. Die für § 34 Abs. 6 vorgesehene Ergänzung wird ausdrücklich befürwortet. Tritt die beschriebene Regelung in Kraft, werden hier deutlich häufiger Bebauungspläne zur Überprüfung vorgelegt werden. Dies wird jedoch deswegen nicht für einen höheren Aufwand für die Gemeinden gehalten, weil diese gleichzeitig das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit durchführen müssen und die dafür benötigten Unterlagen dann auch der Regionalplanungsbehörde vorlegen können.



Der Gefahr der Überlastung der Regionalplanungsbehörde ist begrenzt; sie kann sich - insbesondere, wenn zuvor das Verfahren zur Änderung des FNP durchgeführt wurde - auf eine kurze Prüfung beschränken.

Seite 6 von 6

Jedoch sollte der Begriff "Entscheidung" durch "Beurteilung" ersetzt werden, weil es sich bei der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde nur um eine unverbindliche Äußerung von Bedenken bzw. eine unverbindliche Mitteilung der Unbedenklichkeit handeln soll, von der keine Bindungswirkung für die Bauleitplanung ausgeht.

Zusätzlich rege ich zur Klarstellung der Aufgabe der Regionalplanungsbehörde an, die Absätze 2 und 5 durch den Satz: "Die Regionalplanungsbehörde nimmt zur Einhaltung der Bindungswirkung der Erfordernisse Raumordnung Stellung" zu ergänzen.

10. Zuletzt rege ich an, auch im Landesplanungsgesetz eine Regelung zu schaffen, die klarstellt, dass Vorschriften für die Aufstellung von Raumordnungsplänen auch für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung gelten. Eine solche Klarstellung enthält § 7 Abs. 7 ROG, sie beschränkt sich dort aber auf Vorschriften des Raumordnungsgesetzes ("dieses Gesetzes") und erfasst damit nicht Regelungen des Landesplanungsgesetzes. Da im LPIG gelegentlich Besonderheiten für "Änderungen" von Raumordnungsplänen bestimmt sind, sollte die Regelung des § 7 Abs. 7 ROG mit dem Zusatz übernommen werden, "soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist".

Der Vorsitzende des Regionalrats Münster stimmt dieser Stellungnahme zu.

Für Rückfragen und weitere Abstimmungen stehen ich und Herr Knebelkamp Ihnen unter den im Briefkopf angegebenen Rufnummern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ralf W*A*idmann